

"Den Rechten die Rote Karte!"

— Sind Kündigungen ein geeignetes Mittel gegen Rechtsextremisten?

M 5.01 „Rechte Konten - Banken greifen durch“



(Plassmann, in: Frankfurter Rundschau vom 24.08.2000)

Arbeitshinweis:

Beschreibe die Karikatur und erläutere ihre Aussageabsicht!

M 5.02 Chancen und Grenzen der Kündigung rechtsextremer Arbeitnehmer

Kann Rechtsextremisten von ihrem Arbeitgeber gekündigt werden? Die Frage stellt sich, seit der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) seine Mitgliedsunternehmen aufgefordert hat, auffällig gewordene Rechtsradikale zu entlassen. „Berufsverbot für Neonazis?“, lautet eine Schlagzeile und weckt Assoziationen an den „Radikalenerlass“ von 1972, der sich damals gegen Mitglieder kommunistischer Parteien und Gruppen richtete. Der Vergleich ist aber schief, weil der verfassungsrechtlich höchst umstrittene Erlass eine Anstellung im Öffentlichen Dienst betraf, wofür die Verfassungstreue Voraussetzung ist. Nur deshalb war die Konstruktion möglich, dass die Mitgliedschaft in nicht verbotenen Parteien oder Organisationen einer Einstellung entgegenstehen konnte. Dagegen ist unstrittig, dass die reine Mitgliedschaft in der (verfassungsfeindlichen, aber zugelassenen) NPD in den meisten Privatunternehmen kein Kündigungsgrund ist.

Sonderstellung der Tendenzbetriebe

Anderes kann nur in so genannten „Tendenzbetrieben“ gelten, das sind zum Beispiel Betriebe mit politischer, konfessioneller oder künstlerischer Ausrichtung, ferner Medien-Unternehmen. Es liegt auf der Hand, dass eine jüdische Organisation kein NPD-Mitglied beschäftigen muss und eine parteipolitisch unabhängige Zeitung keinen Kanzlerkandidaten einer Partei. In „normalen“ Betrieben ist die Sache noch einfach, wenn sie nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen oder das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als sechs Monate besteht; in diesen Fällen gilt das Kündigungsschutzgesetz nicht. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht den Rauswurf eines Schwulen für unwirksam erklärt, dem seine Homosexualität vorgehalten worden war; die Begründung des Gerichts: Sittenwidrigkeit der Kündigung.

Verhaltensbedingte Kündigung

Kündigt ein Kleinbetrieb einem Rechtsextremisten,

dürfte das hingegen unproblematisch sein. Gibt es mehr als fünf Beschäftigte, kommt bei Neonazis vor allem eine verhaltensbedingte Kündigung in Betracht. Sie ist eindeutig möglich, wenn im Betrieb Straftaten verübt werden - man denke an den Hitlergruß oder die Leugnung des Holocaust („Auschwitz-Lüge“). Gute Möglichkeiten bestehen auch, wenn sich die rechte Gesinnung auf das Arbeitsverhältnis auswirkt; das ist sicher der Fall, wenn ausländische Kollegen mit rassistischen Äußerungen traktiert werden. Für alle Arbeitnehmer gilt die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, auf den Betriebsfrieden und den Betriebsablauf Rücksicht zu nehmen, weshalb sich auch eine intensive parteipolitische Tätigkeit in der Firma verbietet. Schwerer haltbar ist nach Ansicht von Christine Roth, Fachanwältin für Arbeitsrecht in Nürnberg, eine Kündigung, die sich auf Verhalten außerhalb des Betriebs stützt. Es muss dann schon Rückwirkungen auf die Arbeit haben. So ist vorstellbar, dass den Kollegen ein Mitarbeiter nicht mehr zumutbar ist, der öffentlich Fremdenhass verbreitet.

Strenge Anforderungen für „Druck-Kündigungen“

Bisher haben die Gerichte auch strenge Anforderungen an so genannte Druck-Kündigungen gerichtet; sie betreffen den Fall, dass ein Mitarbeiter entlassen wird, weil Kunden oder Partnerfirmen wegen seiner Person die Geschäftsbeziehungen einstellen. In all diesen Grenzbereichen ist aber denkbar, dass die Rechtsprechung wegen des um sich greifenden Rechtsextremismus neue Pflöcke einschlägt.

(aus: Wolfgang Roth, Kollege Neonazi. In: Süddeutsche Zeitung vom 05./06.08.2000)

Arbeitshinweis:

Setze dich anhand des Materials M 5.02 mit der Frage auseinander, ob Kündigungen bzw. Entlassungen ein geeignetes Mittel im Kampf gegen den Rechtsextremismus sind!

M 5.03 „Neonazis haben in Betrieben nichts zu suchen“

FR: *Seit wann gibt es in Deutschland politisch motivierte Kündigungen?*

Wolfgang Däubler: In der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg traf es in erster Linie Gewerkschafter und Sozialdemokraten. In der Weimarer Zeit waren vorwiegend KPD-Mitglieder betroffen. Im Nationalsozialismus waren alle Demokraten von Kündigung bedroht ...

... und in der Bundesrepublik traf es nach dem Verbot der KPD die Kommunisten ...

Ja, aber das ging schon vor dem KPD-Verbot los. Ich denke da an den Fall mit dem Zehn-Mark-Schein. Dieser war auf der einen Seite ein ganz normaler Geldschein, auf der Rückseite befand sich eine Parole der KPD. Ein Betriebsratsmitglied verteilte die Scheine, die Kollegen haben sich darüber amüsiert. Eine Störung der Betriebsfriedens - das ist ja das Zauberwort für solche Kündigungen - gab es also nicht. Aber der Arbeitgeber hat den Mann fristlos gekündigt. Dieser Rauswurf ist vom Bundesarbeitsgericht bestätigt worden.

Als Hochphase der politisch motivierten Kündigungen gelten ja die 70er Jahre. Als die DKP gegründet worden war und linksextreme Splittergruppen versuchten, in den Betrieben zu agitieren.

Das Problem konzentrierte sich auf den öffentlichen Dienst. Dort gab es diese unsäglichen Berufsverbote. In der gewerblichen Wirtschaft ging es dagegen vergleichsweise „normaler“ zu.

Wenn sogar die Industrie-Lobby zur Kündigung von Rechtsextremen aufruft, ist es vorbei mit der politischen Einäugigkeit in der Mitte der Gesellschaft?

Ich glaube, die Industrie sieht, dass neonazistische Umtriebe unserer international agierenden Wirtschaft schaden. Das ist der Hintergrund. Ich nehme aber die Erklärung des Verbandes sehr ernst und halte das Anliegen für berechtigt.

Wie lässt sich der Vorstoß umsetzen?

Da haben wir schon eine ganze Menge Fälle. Es gab Anfang der 90er Jahre einige Prozesse, wo Arbeitnehmern wegen grober ausländerfeindlicher und antisemitischer Propaganda gekündigt wurde. Die meisten wurden von den Gerichten bestätigt. Manchmal hatte man schon den Eindruck, dass bei einigen Gerichten ein hohes Maß an Entgegenkommen gegenüber den Gekündigten vorhanden war. Ein Beispiel: Das Landesarbeitsgericht Hamm hatte über die Kündigung eines Mannes zu entscheiden, der das sogenannte Asylbetrügerpamphlet im Betrieb verbreitet hatte. Im Urteil hat das Gericht - zur Überraschung aller Beteiligten -

gesagt, der Betriebsrat sei nicht ausreichend gehört worden, deswegen sei die Kündigung unwirksam. Der Arbeitgeber, ein gemeinnütziger Verein, legte Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesverfassungsgericht hat dieser wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs statt gegeben. In der Entscheidung fügten die Richter übrigens hinzu, ein Arbeitgeber müsse die Möglichkeit haben, sich von einem Arbeitnehmer zu trennen, der neonazistische oder ausländerfeindliche Propaganda betreibt.

Wo? Auf der Straße? Im Betrieb?

Die Arbeitsgerichte trennen - ich finde zu recht - zwischen Arbeitsplatz und Freizeit. Wo einer demonstriert und in welcher Verkleidung, hat den Arbeitgeber nicht zu interessieren.

Wenn also jemand mit ausländerfeindlichen Plakaten bei einer NPD-Demonstration durch die Stadt läuft und anschließend steht er bei einer Bank am Schalter, dann ist das kein Kündigungsgrund?

Wenn er auf so einer Versammlung als Redner auftreten würde, dann könnte man eine Rückwirkung annehmen. Aber das bloße Demonstrieren bleibt folgenlos. Eine Ausnahme muss man machen, wenn jemand eine Funktion in einem Betrieb ausübt, die mit rechtsextremer Betätigung nicht zusammenpasst ...

Was heißt das?

Wenn einer bei einer anderen Partei, bei einer Kirche oder einer Gewerkschaft angestellt ist, würde er die Eignung für seinen Job verlieren. Bei Lehrern kann das auch der Fall sein. Das Bundesarbeitsgericht hat früher bei DKP-Mitgliedern - ohne dass ich das jetzt inhaltlich vergleichen will - gesagt, die Eignung könne verloren gehen, doch müsse man immer auf den Einzelfall schauen.

Schlimm waren die Berufsverbote der 70er Jahre, weil damit ein Generalverdacht gegen die politische Linke erzeugt wurde ...

In Tübingen wurde zum Beispiel in den 70er Jahren ein Lehramtsbewerber abgewiesen mit der Begründung: Kontakte zum Terrorismus. Aber der wohnte nur in einem Haus, in dem auch einer wohnte, der später wegen terroristischer Betätigung gesucht wurde. So ein Klima droht uns heute nicht.

Sind Sie sich sicher?

Ganz ausschließen kann man Verteufelungsstrategien nie. Wenn ich aber die Kampagne des BDI nehme, dann glaube ich nicht, dass Leute aufhören, sich deshalb für demokratische Initiativen engagieren. Die Trennungslinie zu den Rechtsradikalen ist ziemlich klar. So klar, dass sich Leute aus

dem Umfeld der CDU nicht eingeschüchtert fühlen müssen. Wenn einer mal eine Dummheit sagt, dann darf er nicht gleich entlassen werden. Zu einem Klima wie in der Zeit der Berufsverbote darf es kein Zurück geben.

(aus: „Neonazis haben in Betrieben nichts zu suchen“.
Interview mit Wolfgang Däubler, in: Frankfurter Rundschau vom 12.08.2000)

M 5.04 Banken wollen mit der NPD nichts zu tun haben

Immer mehr Geldinstitute kündigen Konten der rechtsextremen Partei / Erste Sparkassen ziehen mit.

In der Auseinandersetzung mit der rechtsextremen NPD gehen nun auch Banken und Sparkassen in die Offensive.

BERLIN, 23. August (dpa). Die Rostocker Commerzbank-Filiale und die Sparkasse Vorpommern kündigten am Mittwoch NPD-Konten in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Vorstand der Sparkasse teilte in Greifswald mit, bereits am Montag sei die Auflösung der vorhandenen NPD-Konten verfügt worden. Alle Mitarbeiter seien angewiesen worden, keine Konten für die Partei und die mit ihr verbundenen Organisationen zu eröffnen. Die Bank betonte, keine Konten für Parteien und Organisationen führen zu wollen, deren Verfassungsmäßigkeit ernsthaft in Zweifel gezogen werden könne.

Zuvor hatte bereits die Deutsche Bank Lübeck ein Konto der NPD gekündigt. Die Postbank kündigte an, Konten, die der Unterstützung krimineller oder verfassungsfeindlicher Organisationen dienten, würden gekündigt, sobald ein derartiger Zusammenhang erkennbar sei.

Auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband betonte, zu kriminellen und verfassungsfeindlichen Gruppen würden keine Geschäftsbeziehungen unterhalten. „Sollten Bund und Länder zu der Auffassung gelangen, dass die NPD nicht verfassungsgemäß ist, werden die Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe über die notwendigen Konsequenzen beraten und entscheiden“, sagte

Arbeitshinweis:

Setze dich anhand des Materials M 5.03 mit der Frage auseinander, ob Kündigungen bzw. Entlassungen ein geeignetes Mittel im Kampf gegen den Rechtsextremismus sind!

Verbandssprecher Guntram Platter. Er nannte es „absolut abwegig, die Führung von Konten der NPD mit den politischen Aktivitäten der Parteien zu verknüpfen“. Die Sparkassen hätten die Aufgabe, für jedermann Bankdienstleistungen zu erbringen. Die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen setzte sich dafür ein, dass die Geldinstitute Konten rechtsextremer Parteien kündigen.

Die NPD dementierte einen Bericht des Münchner Merkur, sie versuche angesichts der derzeitigen Diskussion Geldvermögen der Partei ins Ausland zu transferieren. Nach Angaben des Blattes hatte der Sprecher des Landesverbands, Michael Praxenthaler, zunächst „freimütig“ bestätigt, dass seine Partei bemüht sei, ihre Finanzen nach Südtirol, Österreich oder in die Schweiz zu verlagern. In einer von der NPD veröffentlichten eidesstattlichen Versicherung betonte Praxenthaler schließlich, er habe nicht erklärt, „dass die NPD Gelder ins Ausland schafft“. Die Zeitung blieb am Mittwoch allerdings bei ihrer Darstellung. Nach Angaben des Blattes hatte Praxenthaler außerdem gesagt, die letzte Bank, die der NPD mittlerweile noch Konten einräume, sei die Postbank. Die anderen Geldinstitute ließen der Partei schon seit Jahren „praktisch keine Chance, ein Konto zu eröffnen“.

(aus: Frankfurter Rundschau vom 23.08.2000)

Arbeitshinweis:

Setze dich anhand des Materials M 5.04 mit der Frage auseinander, ob Kündigungen bzw. Entlassungen ein geeignetes Mittel im Kampf gegen den Rechtsextremismus sind!

M 5.05 Verfassungstreue bei Frankfurter Inspektor vermisst

Arbeitnehmern, die sich rechtsradikal betätigen, drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. So wurde einem beim Finanzamt Frankfurt am Main beschäftigten Funktionär der rechtsextremen Republikaner jetzt die Verbeamtung auf Lebenszeit verweigert. Das Bundesarbeitsministerium betonte, dass Angestellten, die rechtsradikal aktiv werden, ohne Abmahnung fristlos gekündigt werden kann.

Frankfurt a. M., 25. August. Weil er als Funktionär der rechtsextremen Republikaner in Erscheinung getreten ist, verweigert die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt am Main dem Steuerinspektor Peter Schreiber aus Groß-Gerau die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Zur Begründung führt die Direktion das Hessische Beamtengesetz (HBG) an, nach dem die „politische Treupflicht des Beamten“ gewährleistet sein muss. Diese Gewähr sei in seinem Fall mangelhaft, so die OFD. Der 27-jährige Schreiber ist seit 1996 beim Finanzamt Frankfurt am Main beschäftigt. Derzeit wird er dort als Beamter auf Probe geführt. Nach Dienstschluss engagiert er sich bei den Republikanern. 1999 wurde er als Beisitzer in den Landesvorstand Hessen gewählt. Anfang August kürte ihn der Republikaner-Kreisverband Groß-Gerau zum Vorsitzenden. Der Verfassungsschutzbericht 1999 erwähnt Schreiber im Zusammenhang mit der mangelnden Distanz von Rep-Mitgliedern zu Rechtsextremisten. Laut HBG sind Beamte verpflichtet, sich „durch ihr gesamtes Verhalten“ zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Verfassung des Landes Hessen zu bekennen. „Ich stehe voll zum Grundgesetz und zur hessischen Verfassung“, sagte Schreiber der FR. Er will Widerspruch einlegen und notfalls gerichtlich vorgehen. Dem Rep-Funktionär droht der Verlust seines Arbeitsplatzes. „Nach dem HBG ist ein Anwärter nach Ablehnung der Verbeamtung zu entlassen“, sagte OFD-Sprecher Rainer Thessinga. Laut Deutschem

Beamtenbund (DBB) sind Berufsverbote selten geworden. „In den vergangenen Jahren gab es nur einzelne Fälle aus dem rechten Spektrum, aus der linken Ecke keine“, so ein Sprecher. Die Einschätzung deckt sich mit Angaben des Bundesinnenministeriums. Beim Bund wurde 1998 kein und 1999 ein Beamter aus politischen Gründen suspendiert. Angestellte, die durch rechtsradikale Taten oder Äußerungen auffallen, können nach Darstellung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesarbeitsministerium, Gerd Andres (SPD), ohne Abmahnung fristlos entlassen werden. Andres hat unter dem Titel „Gemeinsam Flagge zeigen“ einen Musterbrief formuliert, der Unternehmen zur Verfügung gestellt werden soll. In Absprache mit dem Betriebsrat könnten Firmenleitungen mit dem Schreiben per Rundbrief oder Aushang auf die Rechtslage hinweisen, sagte Andres der FR: „Das wäre ein wirksames Instrument zur Vorbeugung rechtsradikaler Aktivitäten im Betrieb.“ Der Musterbrief verweist auf die Stellung der Firma im internationalen Wettbewerb und den Beitrag von „deutschen und ausländischen Kollegen“ zum Geschäftserfolg. „Fremdenfeindlichkeit, rassistische, nazistische oder andere Äußerungen und Taten, die die Menschenwürde missachten“, würden in dem Betrieb „in keiner Weise geduldet“. Jede Straftat werde angezeigt. Unabhängig davon müsse jeder, der sich ausländerfeindlich oder rechtsradikal betätige und so „den Betriebsfrieden oder den betrieblichen Arbeitsablauf beeinträchtigt“, ohne vorherige Abmahnung mit fristloser Kündigung rechnen. Dies sei nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der hierzu ergangenen Rechtsprechung möglich, erklärt Andres.

(aus: Martin Müller-Bialon/ Karl Doemens, Finanzbehörde verweigert „Republikaner“-Funktionär Verbeamtung, in: Frankfurter Rundschau vom 25.08.2000)

M 5.06 Falsche Mittel

Jüngere kennen dieses Klima nicht, Ältere litten weniger darunter, die mittleren Jahrgänge mag ein leises Gruseln beschleichen. Bei der Erinnerung an die frühen 70er, als ein Verdacht Karrieren stoppen konnte, bevor sie begonnen hatten. Berufsverbot nannten es die, die es treffen konnte, von Radikalenerlass sprachen die Distanzierten. Nur dass so „radikal“ gar nicht sein musste, wer von den Diensten unter diesem Begriff rubriziert wurde. Da wurde die Grauzone der „Verfassungsfeindlichkeit“ geschaffen, in der alles Suspekta verschwand: Kundgebungen, die den Mainstream verließen, Beamtenanwärter, die mit dem Kommunismus geliebäugelt, zuweilen auch nur ihr gutes Bürgerrecht in Anspruch genommen hatten. Es geht wieder los, diesmal nicht gegen links, sondern gegen rechts. Und so richtig das Ziel ist, den Rechtsextremismus zu bekämpfen, so falsch sind teilweise die Mittel. Aktivitäten in einer nicht verbotenen Partei dürfen nicht zum Ausschluss aus Ämtern führen. Mögliche Störmanöver Andersdenkender rechtfertigen

kein Demonstrationsverbot - sonst wären, konsequent weitergedacht, ja nur solche Manifestationen politischen Willens genehm, zu denen sich kein Widerspruch regt. So viel sollten wir gelernt haben aus hysterischen RAF-Zeiten, dass wir nicht zum vermeintlichen Schutz der Demokratie die Grundrechte aller Bürger aushöhlen. Nicht neue Grauzonen brauchen wir, sondern klare Trennlinien. Beispielsweise durch ein Verbot rechtsextremer Parteien und Organisationen. Dafür aber bedarf es keiner Änderung des Grundgesetzes, sondern nur seiner Anwendung.

(aus: Astrid Hölscher, Falsche Mittel. In: Frankfurter Rundschau vom 26.08.2000)

Arbeitshinweis:

Setze dich anhand der Materialien M 5.05 und M 5.06 mit der Frage auseinander, ob Kündigungen bzw. Entlassungen ein geeignetes Mittel im Kampf gegen den Rechtsextremismus sind!